

Bedingungen für die Geschäfte an den deutschen Wertpapierbörsen

3. Überarbeitung 1994

Bemerkungen

Usancen

Inhaltsverzeichnis

I. Abschnitt: Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich

II Abschnitt: Geschäfte in Wertpapieren

§ 2 Art der Aufträge

§ 2.1. **Limitierung**
§ 2.2. **Stückelung**
§ 2.3. **Orderweisung**

§ 3 Form und Dauer der Aufträge

§ 4 Behandlung laufender Aufträge bei Dividendenzahlungen,
Bezugsrechten, Kapitalberichtigungen,
Auslosungen, Kündigungen ~~und~~ Aussetzungen der Kurs/Preisnotierung **und**
Umstellung der Notierungsart

§ 5 Zeitpunkt

§ 5.1. Zeitpunkt der Auftragserteilung
§ 5.2. **Zeitpunkt der Kurs/Preisfeststellung**

§ 6 **Kurs/Preis-Feststellung**

§ 6.1. **Art der Kurs/Preisfeststellung (gerechnete Kurse/Preise,
fortlaufende Notierung,
Sonderfälle)**

§ 6.2: **Ablaufverfahren gerechneter Kurs/Preis**

§ 6.2.1 **Kurs/Preisaufruf**
§ 6.2.2 **Kurs/Preistaxe**
§ 6.2.3. **Marktinformation**
§ 6.2.4. **Kurs/Preisspanne**
§ 6.2.5. **Kurs/Preisfeststellung/Fehler**

§ 6.3. **Ablaufverfahren fortlfd. Handel**

§ 6.4. **Ablaufverfahren Mehrfachnotierung**

§ 6.5. **Kurse/Preise**
§ 6.5.1 **Art**
§ 6.5.2. **Kurszusätze**

Bedingungen für die Geschäfte an den deutschen Wertpapierbörsen

3. Überarbeitung 1994

Bemerkungen

Usancen

§ 6.5.3.	Kurserläuterungen
§ 6.5.4.	Kurshinweise
§ 7.	Ausführung der Aufträge
§ 7 a	Technische Störungen
§ 7 b	Notfallregelungen
§ 7 c	Aussetzung des Handels
§ 8	Maßnahmen bei Kurs/Preisschwankungen
§ 8 a	Maßnahmen bei außergewöhnlichen Kurs/Preis- und Umsatzbewegungen
§ 9	Repartierung-Rationierung- Zuteilung

Anhang:

Börsenordnung
Börsengesetz (rel. Auszüge)
Kurs/Preisfeststellungszeiten RWB
PUEV-Regularien
HV-Regularien
Freiverkehrsrichtlinien

Allgemeines
Ablaufdiagramm KF
Übersicht §§-Neuordnung

Bedingungen für die Geschäfte an den deutschen Wertpapierbörsen

3. Überarbeitung 1994

Bemerkungen

Usancen

I. Abschnitt: Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich

~~Alle Geschäfte in amtlich notierten oder in den Geregolten Markt eingeführten Werten, die an der Rheinisch-Westfälischen Börse zu Düsseldorf zwischen an ihr zugelassenen Unternehmen während der Börsenzeit getätigt werden, sowie die über das elektronische Handelssystem der Börse getätigten Geschäfte (§ 1 Abs. 2 BörsO) gelten als unter den folgenden Bedingungen abgeschlossen. (Zum Inhalt des bestehenden Satz 1 vgl. BV-Beschluß vom 23.9.1991; so noch nicht in der gedruckten Fassung der Geschäftsbedingungen im Handbuch aufgenommen) **Alle Geschäfte, die zwischen den an der Rheinisch-Westfälischen Börse zu Düsseldorf zugelassenen Unternehmen während der Börsenzeit in Werten, die an ihr zugelassen sind, getätigt werden, sowie die über das elektronische Handelssystem der Börse getätigten Geschäfte (§1 Abs. 2 BörsO) gelten als unter den nachfolgenden Bedingungen abgeschlossen.**~~

Im Einzelfall können abweichende Vereinbarungen getroffen werden, soweit eine ordnungsgemäße Kurs/Preisfeststellung dadurch nicht beeinträchtigt wird; sie sollen die Abwicklung des Börsengeschäftsverkehrs nicht behindern.

Skontroführende Makler anderer Börsen, die sich am Handelsverbund beteiligen (beauftragender Makler), gelten als an der RWB zugelassene Unternehmen im Sinne von Satz 1, sofern sie einen skontroführenden Makler der RWB (beauftragter Makler) zur Schließung des Aufgabengeschäftes durch die Benennung eines Kreditinstitutes beauftragen. Ein Auftrag kann nicht zurückgewiesen werden.

Ein vom skontroführenden Makler der RWB, als beauftragtem Makler, benanntes Kreditinstitut muß als Vertragspartner jedes andere Kreditinstitut, das an der Börse des beauftragenden Makler zugelassen ist, als Vertragspartner akzeptieren.

redaktionelle Änderung

Handelsverbund

Bedingungen für die Geschäfte an den deutschen Wertpapierbörsen

3. Überarbeitung 1994

Bemerkungen

Usancen

II. Abschnitt: Geschäfte in Wertpapieren

§ 2 Art der Aufträge

2.1. Limitierung

2.1.1. (Inhalt § 2 Abs. 1 alt) Aufträge können dem Makler limitiert oder unlimitiert (billigst oder bestens) erteilt werden.

„Billigst“ bedeutet hierbei Kauf-, „bestens“ Verkaufsauftrag.

Definitionsvorschlag für Limit: Ein Limit zeigt den Kurs/Preis an, bis zu dem der Auftrag zu berücksichtigen ist. (Ein Limit 100 im Kauf bedeutet nicht, daß der Auftraggeber erwartet, daß, wenn möglich, sein Kauf mit 100 ausgeführt wird; es bedeutet, daß der Käufer an der Präsenzbörse entsprechend der Marktlage an der Börse kaufen will und dabei nur maximal 100 akzeptiert.)

Unlimitierte Aufträge sollten angesichts volatiler Märkte und leerer Orderbücher in ihrer Handhabung überdacht werden (im Zusammenhang mit iw-Orders).

diskutiert werden sollte: Ausführung zum „Frankfurter Kurs“
(Einwand: Könnte dann der Frankfurter Kurs manipuliert werden?)

Eine Order (Auftrag) muß enthalten:

die Geschäftsart, den Nominalwert bzw. die Stückzahl und die Wertpapierbezeichnung. Die Wertpapierkennnummer sollte zusätzlich angegeben werden. Sind Wertpapierbezeichnung und Wertpapierkennnummer nicht identisch, hat die Bezeichnung Vorrang vor der Wertpapierkennnummer.

Aufträge können mit Limitzusätzen wie interessewährend (iw), cirka-Limit (ca) und als Vollaussführung (kT = keine Teilaussführung) aufgegeben werden.

Dabei ist unter den Limitzusätzen folgendes zu verstehen:

iw: Erlaubt die Ausführung der Order in mehreren Schritten entsprechend der Marktlage. Ein spezieller Kurszusatz ist nicht erforderlich.

ca: Eine Limitierung mit diesem Zusatz bedeutet, daß der Makler die aufgebene Order ohne besondere Weisung in einer Bandbreite bei Aktien von 0.5 % und bei Renten von 0,5 ‰ des Limits bei der Kurs/Preisfeststellung zu berücksichtigen hat.

kT: Eine Order kann „nur zur Vollaussführung“ eingeschränkt werden. Vollaussführung bedeutet, die Order muß zum festgestellten Kurs/Preis voll ausgeführt werden können. Läßt das Gesamtvolumen der Orders eine Vollaussführung des Auftrages nicht zu, besteht kein Anspruch auf Berücksichtigung bei der Kurs/Preisfeststellung.

nicht erlaubt sind: Limitierung der Orders „Durchschnittskurs/Preis Börsensitzung“.

Kauflimite werden, wenn sie von den zugelassenen Notierungseinheiten abweichen, abgerundet, Verkauf-

Bedingungen für die Geschäfte an den deutschen Wertpapierbörsen

3. Überarbeitung 1994

Bemerkungen

Usancen

2.1.2. (Inhalt § 2 Abs. 2 alt) Aufträge ohne Kurs/Preisangabe gelten als billigst oder bestens erteilt.

2.1.3. (Inhalt § 2 Abs. 4 alt, so wie er vom Börsenvorstand beschlossen wurde und nach der Abgleichung mit anderen Plätzen in Kraft treten soll, vgl. BV-Beschluß vom 25.5.1994) Aufträge können mit der Maßgabe erteilt werden, daß sie bei Erreichen eines bestimmten Preises/Kurses (Limit) zu Billigst- ~~oder~~ **und** Bestensorders werden, gleichgültig, ob der nächstfolgende Kurs/Preis unter oder über dem bestimmten Kurs/Preis liegt (Stop-Loss- oder Stop-Buy-Order).

Wird eine Stop-Order bei fortlaufend notierten Werten zum Einheitskurs erteilt, ~~muß das Limit beim zuletzt festgestellten Einheitskurs erreicht werden.~~ **erfolgt die Ausführung zum nächstmöglichen Einheitskurs, wenn das Limit bei einem vor dem Einheitskurs festgestellten Kurs/Preis erreicht worden ist.**

Kurse/Preise, die zur Ausführung von Stop-loss/buy-Orders führen, müssen umsatzunterlegt und nicht ausschließlich durch Kompensation i.S.v. § 2.3.7. entstanden sein.

D.h. Auslösekurs/Preis auch fortlaufende Notierung am Tag des Ausführungseinheitskurses und eine solche nach Einheitskurs des Vortags (Tag oder auch Vortag nach Kasse) bundesweite Abstimmung erforderlich

limite analog aufgerundet.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen:

Aufträge, die nach Art und Umfang extrem abweichen, sollten durch Rückfrage überprüft werden; dies gilt auch für *andere Ordercharakteristiken* (z.B. tagesgültige Stop/Loss - Stop/Buy - Orders).
(Da System keine Plausibilitätsprüfung hat)

Mündliche Orders sollten vom skontroführenden Makler wiederholt werden.

2.2. Stückelung

2.2.1. (Inhalt § 7 Abs. 5 alt) Ist ein Auftrag für einen nicht handelbaren Betrag erteilt, ist er mit der nächstniedrigeren handelbaren Stückzahl oder mit dem nächstniedrigeren darstellbaren Nennbetrag auszuführen.

2.2.2. Der Mindestschluß (Mindestbetrag) im variablen Handel beträgt:
bei Aktien 50 Stück a DM 50,-, bzw. 100 Stück a DM 5,-,
bei Bundeswertpapieren DM 1 Millionen,
bei anderen festverzinslichen Anleihen DM 100.000,-
und bei Wandelanleihen DM 5.000,-.
Die Geschäftsführung kann abweichende Mindestschlüsse festlegen; diese sind durch

„zu berücksichtigen“

Nach dem 2. Finanzmarktförderungsgesetz wird der Börsenvorstand durch den Börsenrat abgelöst. Das Gesetz zwingt auch zu einer Neuabgrenzung der Kompetenzen der Geschäftsführung. Vgl. dazu die durch das 2. Finanzmarktförderungsgesetz geschaffenen §§ 3 bis 3c BörsG.

Bedingungen für die Geschäfte an den deutschen Wertpapierbörsen

3. Überarbeitung 1994

Bemerkungen

Usancen

Veröffentlichung im Kursblatt bekanntzugeben.

2.2.3. *Variable Orders, die zum Kassakurs ausgeführt werden, müssen, wenn keine andere Weisung erfolgt, so ausgeführt werden, daß ein verbleibender Rest weiterhin handelbar bleibt.*

2.3. Weisung

2.3.1. (Inhalt § 2 Abs. 3 alt) Aufträge können für einen bestimmten Kurs/Preis (Erster Kurs/Preis, Einheits- und soweit ein solcher vorgesehen ist, auch zum Schlußkurs/Preis) erteilt werden.

Einschränkung:
handelbare Größe
(im Gegensatz zu § 2.3.4)

Orders, die mit in den Geschäftsbedingungen und Usancen nicht vorgesehenen Weisungen versehen sind, müssen bei der Kurs/Preisfeststellung nicht berücksichtigt werden. (Einschränkung des Kontrahenten, keine Aufgabe, keine bB-Notiz)

2.3.2. (Inhalt § 7 Abs. 1 alt) Aufträge in Wertpapieren, die nur zur Notierung zum Einheitskurs zugelassen sind, müssen zu diesem ~~ausgeführt~~ **berücksichtigt** werden.

2.3.3. (Inhalt § 7 Abs. 2 alt) Aufträge in Wertpapieren, die fortlaufend notiert werden, sind zum fortlaufenden Kurs/Preis auszuführen, soweit sich der im Auftrag angegebene Betrag (Stückzahl oder Nennbetrag) mit dem Ein- oder Mehrfachen des für die fortlaufende Notierung festgesetzten Mindestbetrages deckt. Ein hierdurch nicht teilbarer Rest wird zum Einheitskurs **berücksichtigt ausgeführt**. Ist bis zur Feststellung des Einheitskurses eine fortlaufende Notierung nicht zustande gekommen, zu der der Auftrag hätte ausgeführt werden können, ist der Auftrag mangels anderweitiger Weisung in die Errechnung des Einheitskurses einzubeziehen.

2.3.4. (Inhalt § 7 Abs. 3 alt) Der Auftraggeber kann verlangen, daß sein gesamter Auftrag nur zum Einheitskurs ~~ausgeführt~~ **berücksichtigt** wird.

2.3.5. (Inhalt § 7 Abs. 4 alt) Nicht limitierte Aufträge werden zum nächsten nach ihrem Eingang festgestellten Kurs/Preis ausgeführt, **welcher ihre Berücksichtigung zuläßt**. Limitierte Aufträge sind zum nächsten Kurs/Preis auszuführen, mit dem das Limit erreicht wird oder zugunsten des Auftraggebers über- bzw. unterschritten wird.

Bezieht sich auf die Kursart.
„berücksichtigt“

2.3.6. (Inhalt § 7 Abs. 6 alt, vgl BV-Beschluß vom 23.9.1991) Skontroführende Makler sind nicht verpflichtet, Aufträge im elektronischen Handelssystem (§§ 32 bis 42) auszuführen.

2.3.7. Kompensationsorders können nur zu gerechneten Kursen/Preisen oder zur sofortigen Ausführung erteilt werden.

Eine Kompensationsorder besteht aus einer Kauf- und einer Verkaufsoorder, deren Auftraggeber und Inhalte gleich sind.

Definition in Fm für Kurs/Preiszusatz „C“

2.3.8. Festorders (§ 2 Abs. 5 alt)

Aufträge können auch unter Verzicht auf das Widerrufsrecht erteilt werden. Sie haben

Bedingungen für die Geschäfte an den deutschen Wertpapierbörsen		
--	--	--

3. Überarbeitung 1994**Bemerkungen****Usancen**

nur am jeweiligen Börsentag Gültigkeit und dürfen nicht limitiert sein.

--	--	--	--

Bedingungen für die Geschäfte an den deutschen Wertpapierbörsen

3. Überarbeitung 1994

Bemerkungen

Usancen

§ 3 Form und Dauer der Aufträge

(1) Aufträge können bei dem Makler mündlich, schriftlich **oder in elektronischer Form** erteilt oder widerrufen werden.

(2) Mündliche und unbefristete schriftliche Aufträge gelten nur für den Börsentag, an dem sie dem Makler erteilt werden. Sollen schriftliche Aufträge über den jeweiligen Börsentag hinaus gelten, müssen sie ~~schriftlich~~ unter Angabe der Gültigkeitsdauer erteilt werden.

Aufträge in schriftlicher oder elektronischer Form gelten jeweils für die angegebene Gültigkeitsdauer und können auch über Ultimo des laufenden Monats hinaus, **aber längstens bis zum 31.12. (letzten Handelstag) eines jeden Jahres**, aufgegeben werden; ~~diese Aufträge erlöschen jedoch spätestens mit Ablauf des jeweils laufenden Kalenderjahres~~ **danach erlöschen sie.**

Sonderregelungen, insbesondere bei Kurs/Preisabschlägen wegen Ausgabe von Berichtigungsaktien und Dividendenabschlägen, bleiben unberührt.

(3) Unbefristete schriftliche Aufträge und Aufträge in elektronischer Form, die Bezugsrechte betreffen, gelten bis einschließlich des letzten Notierungstages dieser Rechte; limitierte Aufträge erlöschen jedoch mit Ablauf des vorletzten Notierungstages.

(3a) Handelslimite für den letzten Notierungstag können tagesgültig erteilt werden.

heute = lfd. Börsentag
Ultimo = Ultimo lfd. Monat
andere Gültigkeiten müssen mit Datum oder Monat angegeben werden.

Frankfurter Regelung. 30.6. w. Harmonisierung mit Banken-AGB problematisch, vgl. auch das Protokoll der Sitzung der Kurskommission am 12.6.1994, S. 15.

Am letzten Notierungstag sind nur noch unlimitierte Aufträge auszuführen. (AGB Banken 1995 neu: Preislich limitierte Orders zum Verkauf von Bezugsrechten sollen bereits am vorletzten Tag des Bezugsrechtshandels ihre Gültigkeit verlieren, um sicherzustellen, daß sie am letzten Handelstag verwertet werden können.

Die Form der zu verwendenden Orderformulare werden von der Geschäftsführung festgelegt.

Bedingungen für die Geschäfte an den deutschen Wertpapierbörsen

3. Überarbeitung 1994

Bemerkungen

Usancen

§ 4 (Inhalt § 6 alt) Behandlung laufender Aufträge bei Dividendenzahlungen, Bezugsrechten, Kapitalberichtigungen, Auslosungen, Kündigungen ~~und~~ Aussetzungen der Kurs/Preisnotierung, **und Umstellung der Notierungsart**

(1) (Inhalt § 6 Abs. 1 alt) Laufende Aufträge in deutschen Aktien werden durch Gewinnausschüttungen nicht unterbrochen. Sind sie zu bestimmten Kursen/Preisen erteilt, gelten sie vom Abschlagstag an weiter abzüglich des auf den Gewinnanteilschein auszuschüttenden Betrages (Bruttodividende). Aufträge in ausländischen Werten erlöschen mit Ablauf des letzten Börsentages vor dem Tag des Dividendenabschlags; dabei ist der Abschlagstag der ausländischen Heimatbörse maßgebend.

(2) (Inhalt § 6 Abs. 2 alt) Der Dividendenabschlag wird am ersten Börsentag nach der Hauptversammlung vorgenommen. Ist dieser am Sitz des Emittenten ein gesetzlicher Feiertag, erfolgt der Dividendenabschlag am darauffolgenden Börsentag **unabhängig von der Feiertagsregelung am jeweiligen Börsenplatz**. Ist die Ausschüttung für einen späteren Termin beschlossen, wird die Dividende am festgesetzten Fälligkeitstag oder, wenn dieser kein Börsentag ist, am nächsten Börsentag abgeschlagen.

(3) (Inhalt § 6 Abs. 3 alt) Bei der Einräumung eines Bezugsrechts erlöschen sämtliche Aufträge mit Ablauf des letzten Börsentages vor dem Beginn des Bezugsrechtshandels. Das gleiche gilt bei einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Beginns des Bezugsrechtshandels der Beginn der Frist zur Einreichung der Berechtigungsnachweise tritt. Unbeschadet von Sonderregelungen bei der Einräumung von Bezugsrechten versteht sich der Handel "ex Bezugsrecht" oder "ex Berichtigungsaktien" vom ersten Tag des Bezugsrechtshandels bzw. der Frist zur Einreichung des Berechtigungsnachweises an.

(4) (Inhalt § 6 Abs. 4 alt) Werden Aktionären im Zusammenhang mit einer Kapitalerhöhung Aktien zum Erwerb angeboten und findet ein börslicher Bezugsrechtshandel nicht statt, so kann ~~der Börsenvorstand~~ **die Geschäftsführung** auf Antrag eines zum Börsenhandel zugelassenen Kreditinstituts oder von sich aus bestimmen, daß sämtliche Aufträge in diesem Wertpapier mit Ablauf des letzten Börsentages vor dem Tag erlöschen, ab dem das Erwerbsangebot angenommen werden kann. **Dieser Beschluß ist zu veröffentlichen.**

(5) (Inhalt § 6 Abs. 5 alt) Bei Veränderungen der Einzahlungsquote teileingezahlter Aktien erlöschen sämtliche Aufträge mit Ablauf des Börsentages vor dem Tag, an dem die Aktien mit erhöhter Einzahlungsquote notiert werden.

(6) (Inhalt § 6 Abs. 6 alt) Wird wegen besonderer Umstände im Bereich des Emittenten die Kurs/Preisnotierung ausgesetzt, erlöschen sämtliche Aufträge.

(7) (Inhalt § 6 Abs. 7 alt) Aufträge in auslosbaren Wertpapieren erlöschen mit Ablauf des letzten Notierungstages vor der Auslosung.

§ 4 Abs. 1 alt in § 6.3.2.
§ 4 Abs. 2 alt in § 6.3.3. und § 4 Abs. 2 S. 1 alt in § 6.2.4.3.
Zu § 4 Abs. 3 alt vgl. § 6.2.4.2., § 6.3.4. und § 6.3.5..

Erläuterung ?

Ist der erste Notierungstag „ex“ aufgrund eines Platzfeiertages später als an anderen Börsen, ist am ersten folgenden Notierungstag „ex“ zu notieren

Bedingungen für die Geschäfte an den deutschen Wertpapierbörsen

3. Überarbeitung 1994

(8) (Inhalt § 6 Abs. 8 alt) Aufträge in gesamtfälligem oder gekündigtem Schuldverschreibungen sowie in Wandelschuldverschreibungen, Optionsanleihen und Optionsscheinen erlöschen **mit Ablauf des am** letzten Notierungstages (§ 28 Abs. 2).

(9) (Inhalt § 6 Abs. 9 alt) Bei Rücknahme der Lieferbarkeit bestimmter Stücke oder Stückelungen (§ 28 Abs. 4) erlöschen die Aufträge, soweit sie erkennbar nicht ausgeführt werden können.

(10) Wird ein Wertpapier von der Einheitsnotierung in den variablen Handel überführt, sind alle bis zum letzten Tag der Einheitsnotierung eingegangenen Aufträge, soweit möglich, im variablen Handel auszuführen. Nicht variabel ausführbare Restnominale sind in die Kassakursfeststellung einzubeziehen.

Bemerkungen

Usancen

§ 5 Zeitpunkt der Auftragserteilung und der Kurs/Preisfeststellung

5.1. Zeitpunkt der Auftragserteilung

5.1.1. (Inhalt § 5 Abs. 1 alt) Aufträge zur ersten fortlaufenden Notierung (Eröffnungskurs) sollen dem skontroführenden Makler bei Börsenbeginn vorliegen. ~~Vor der Feststellung des Eröffnungskurses sperrt der skontroführende Makler sein elektronisches Orderbuch und unterrichtet den Markt durch Ausrufen einer Kurstaxe oder Kursspanne (Beginn der Kursfeststellung).~~ ~~Danach können noch weitere Aufträge mündlich erteilt werden.~~ **Bei der Kurs/Preisfeststellung, nach Sperrung des elektronischen Orderbuches und Unterrichtung des Marktes können weitere Aufträge erteilt werden.**

5.1.2. (Inhalt § 5 Abs. 4 alt) Aufträge zum Einheitskurs (Kassakurs) **oder zum Schlußkurs** sollen spätestens bis zu dem Zeitpunkt erteilt sein, der für den Beginn der Kurs/Preisfeststellung jeweils festgelegt ist. Im übrigen ist wie bei der Feststellung des Eröffnungskurses zu verfahren.

5.1.3. Für einzelne Wertpapiere/Gruppen kann ein abweichender Orderannahmeschluß von der Geschäftsführung festgelegt werden.

5.1.4. Kurs/Preisvorgaben (unverbindliche, der aktuellen Marktlage entsprechende Kurs/Preisvorstellungen des Emittenten/kurspflegende Stelle) sind bis spätestens Börsenbeginn schriftlich/elektronisch abzugeben.

Zu § 5 Abs. 2 und 3 alt vgl. § 6 neu.

Sie sind eine Orientierungshilfe und unabhängig von der Preisfeststellung. Ausführliche Diskussion erforderlich.

Weitere Aufträge können nur dem skontroführenden Makler direkt aufgegeben werden (mündlich, schriftlich - nicht elektronisch).

**Wann sind Kurse/Preise ohne Orders, bzw. einseitiger Orderlagen zu verändern?
Problem: Definition Kurse
Sonderregelung München**

Bedingungen für die Geschäfte an den deutschen Wertpapierbörsen

3. Überarbeitung 1994

Bemerkungen

Usancen

5.2. Zeitpunkt der Kurs/Preisfeststellung

5.2.1. Die Kurs/Preisfeststellung erfolgt:

für die Eröffnungskurse zwischen 10:30 Uhr und 11:00 Uhr,
für die Kassakurse zwischen 12:00 Uhr und 12:30 Uhr und
für die Schlußkurse ab 13:30 Uhr.

5.2.2. Die Geschäftsführung kann im Einvernehmen mit den am Handel Beteiligten für einzelne Papiere oder Markteinheiten abweichende Regelungen erlassen. Hierüber sind die anderen Börsen zu unterrichten.

Sollte mit allen Börsen vereinheitlicht werden.
(NUR DANN SIND KURSE
VERGLEICHBAR!)
Zu Kurs/Preisfeststellungszeiten an der RWB
siehe Anhang.

Zum Orderannahmeschluß im Rentenmarkt
vgl. das KK-Protokoll vom 5.10.1993 S. 15
und zum einheitlichen Eröffnungskurs vgl.
das KK-Protokoll vom 19.4.1994 S. 5.

§ 6 Kurs/Preisfeststellung

Allgemeine Grundsätze

Meistausführungsprinzip, Preiskontinuität, Selbsteintritt, „tendenzverstärkende Aufträge“, Vollaussführung, Überhangsdef. etc.

6.1. Art

6.1.1. Wertpapiere können, vorbehaltlich § 6.4. (Mehrfachnotierung), entweder zum variablen (fortlaufenden) Handel oder zur Einheitsnotierung (Kassamarkt) zugelassen sein. Die Kurs/Preisfeststellung von Wertpapieren erfolgt als gerechneter Kurs/Preis oder im Wege der fortlaufenden Notierung.

Zum Einheitskurs eingeführte Papiere können aufgrund eines Antrages eines Handelsteilnehmers in die fortlaufende Notierung übernommen werden.

6.1.2. Gerechnete Kurse/Preise sind im variablen Handel die Eröffnungskurse, die Kassakurse und die Schlußkurse. Der Kassakurs ist auch der Kurs/Preis der Einheitsnotierung.

6.1.3. Der gerechnete Kurs/Preis wird im Wege des Meistausführungsprinzips festgestellt, während in der fortlaufenden Notierung der Kurs/Preis durch die Ausführung der

§ 6 alt ist in § 4 neu.

Zur bedarfsorientierten Mehrfachnotierung
vgl. das KK-Protokoll vom 12.6.1994 S. 13.

Formulierung überprüfen! Problem Börsenordnung: § 21 Neueinführung - Emittent muß einverstanden mit forl. Notierung sein. Bei bereits notierten Papieren u.U. anders zu sehen.
Verfahren nach Satz 2 sollte in der BörsO vorgegeben werden.

Hamburg anders

Bedingungen für die Geschäfte an den deutschen Wertpapierbörsen

3. Überarbeitung 1994

Bemerkungen

Usancen

Orders in der Reihenfolge ihres zeitlichen Eingangs beim skontroführenden Makler zustande kommt (Zeitprinzip).

6.1.4. Verfahren bei Neueinführungen, bzw. Notierungsaufnahme bei bereits an anderen Börsen notierten Werten:

Wertpapiere, die zum variablen Handel zugelassen sind, werden am ersten Tag in das Einheitskursverfahren einbezogen und ab dem 2. Tag variabel gehandelt. Dies gilt auch bei Neueinführungen von Wertpapieren, die bereits an einer anderen Börse notiert sind.

Bundeswertpapiere sind bereits am 1. Tag in die variable Kurs/Preisnotierung einzubeziehen.

Werden Wertpapiere in ein anderes Marktsegment überführt (z.B. vom Geregeltten Markt in den Amtlichen Handel), so sind die bereits vorhandenen Orders in das entsprechende Skontro zu überführen.

6.1.5. Die Kurs/Preisfeststellung kann in DM, RE oder anderen vom Börsenrat der RWB zugelassenen Währungen erfolgen. Wertpapiere, für die eine Notierung nicht in DM erfolgt, sind im Kursblatt besonders zu kennzeichnen.

Regelung des Zeitpunktes/Uhrzeit notwendig.
z.B. 12:30 Uhr

Börsenrat zuständig, vgl. § 29 IV BörsG i.d.F.
des 2. Finanzmarktförderungsgesetzes

Bedingungen für die Geschäfte an den deutschen Wertpapierbörsen

3. Überarbeitung 1994

Bemerkungen

Usancen

6.2. Feststellungsverfahren bei gerechneten Kursen/Preisen

6.2.1. Aufruf

6.2.1.1. Zur Kurs/Preisfeststellung werden die Wertpapiere durch den skontroführenden Makler in der mit der Geschäftsführung festgelegten Reihenfolge aufgerufen. Die Aufrufreihenfolge kann im Einvernehmen mit den am Handel Beteiligten geändert werden.

Ein Anspruch auf „Rufen zum Kurs“ besteht nicht.

Alternative:

Ein Händler kann sich zur Kurs/Preisfeststellung anmelden. Die Kurs/Preisfeststellung erfolgt ohne seine Beteiligung, wenn er zweimal durch Aufruf aufgefordert wurde, sich an der Kurs/Preisfeststellung zu beteiligen und er nicht erscheint.

6.2.1.2 Vor jeder Kurs/Preisfeststellung sperrt der skontroführende Makler sein elektronisches Orderbuch. Die während der Orderbuchsperrzeit an den skontroführenden Makler in elektronischer Form gerichteten Aufträge werden vom System zunächst in einem Vorhaltebestand gesammelt und nach Aufhebung der Sperrzeit in das Orderbuch zur dann anstehenden Kurs/Preisfeststellung einbezogen.

6.2.2 Kurstaxe

6.2.2.1. Die Kurs/Preisfeststellung beginnt nach dem Aufruf durch das Stellen einer Kurstaxe. Danach können weitere Orders in mündlicher oder schriftlicher Form erteilt werden.

Ein Anspruch auf Ausführung zu einer Taxe besteht nicht.

6.2.2.2. Entspricht die Taxe nicht mehr der aktualisierten Orderlage, kann eine neue Taxe genannt werden.

Nennt der skontroführende Makler eine neue Kurstaxe, sind im Rahmen der vorherigen

Für das gesamte Kurs/Preisfeststellungsverfahren sind die Vorgaben in § 11 BörsG und § 29 Abs. 3 BörsG in der Fassung des 2. Finanzmarktförderungsgesetzes zu beachten.

Dauer der Auftragsbuchsperrzeit?

Muß der Emittent in die Kurs/Preisfeststellung seiner Anleihen auch dann einbezogen werden, wenn eine Kurs/Preisfeststellung ohne ihn möglich ist?

Es muß verhindert werden können, daß durch Nichterscheinen eine zeitmäßige Manipulation der Kurs/Preisfeststellung erfolgen kann.

Spanne!

Es können sowohl Einzelpapiere als auch Wertpapierlisten (z.B. Emittenten) aufgerufen werden.

Festplazierte Anleihen sollten im Kursblatt angezeigt werden.

Ist eine unverzügliche Kurs/Preisfeststellung nach Kursaufruf nicht möglich, ist das Orderbuch zu entsperren.

Um Mißverständnisse zu vermeiden, sollten mündliche Orders durch den SM wiederholt werden.

Nach Nennung der Taxe, ohne Nennung einer verbindlichen Spanne (weil aufgrund der Orderlage nicht möglich), können nur nominelle (umsatzlose) Kurs/Preise festgestellt werden.

Bedingungen für die Geschäfte an den deutschen Wertpapierbörsen		
--	--	--

3. Überarbeitung 1994	Bemerkungen	Usancen
------------------------------	--------------------	----------------

<p>Kurstaxe aufgegebene unlimitierte Zuruf-Aufträge auf deren weitere Gültigkeit abzufragen.</p>		
--	--	--

Bedingungen für die Geschäfte an den deutschen Wertpapierbörsen

3. Überarbeitung 1994

Bemerkungen

Usancen

6.2.3. unverbindliche Marktinformation

Bevor der skontroführende Makler die verbindliche Kursspanne nennt, kann/soll er den augenblicklichen Stand der Kursfeststellung aus dem aufgelegten Orderbuch bekanntgeben, ohne daß daraus eine Verbindlichkeit zur entsprechenden Ausführung entsteht.

„Der Kurs wird nach augenblicklichem Stand.....“
 „Ich stehe im Moment“
 „Wenn nichts mehr kommt, wird der Kurs“

Diese Möglichkeit/Vorschrift wäre im fortlaufenden Handel praxisbezogener als der § 11 BörsG.

6.2.4. Kurs/Preisspanne

6.2.4.1. Gehen keine weiteren Orders mehr ein, rechnet der Makler den Kurs/Preis. Dabei nennt er eine verbindliche Kursspanne, zu der weitere Aufträge erteilt werden können. Ist nur eine Seite vorhanden (Kauf oder Verkauf), nennt er diese.

6.2.4.2. Bei gerechneten Kurs/Preisen sollte die Bandbreite des Spreads bei Aktien nicht größer als 1%, bei Renten 0,1%-Punkte und bei Wandelanleihen, bzw. Optionsscheinen xx% sein.

Wert festlegen

Eine Kursspanne besteht aus der Nennung eines verbindlichen Preises, zu dem der Makler Kauf- bzw. Verkaufsaufträge ausführt. Dabei wird immer zuerst der Kaufpreis genannt. Die Differenz zwischen Kauf- und Verkaufspreis bezeichnet man „Spread“.

„Aussuchen“ bedeutet, daß zum gleichen Preis Kauf- oder Verkaufsaufträge ausgeführt werden

6.2.4.3. Läßt eine neue Zuruforder eine Kurs/Preisfeststellung im Rahmen der genannten Spanne nicht zu, ist durch den skontroführende Makler eine neue Kurs/Preisspanne zu benennen.

Nennt der skontroführende Makler eine neue Kurs/Preisspanne, sind im Rahmen der vorherigen Spanne aufgegebenen unlimitierte Zuruf-Aufträge auf deren weitere Gültigkeit des Limits abzufragen.

6.2.4.4. Läßt die Orderlage eine Kurs/Preisfeststellung im Rahmen der Spanne zu, schließt der skontroführende Makler die Orderannahme, nachdem den Marktteilnehmern ausreichend Zeit zur Reaktion auf die genannte Spanne gewährt wurde. Dann ermittelt er den Kurs/Preis im Rahmen der genannten Spanne.

Eine Kursfeststellung außerhalb der zuletztgenannten Spanne ist nicht zulässig.

6.2.4.5. Die Annahme ist auch geschlossen, wenn ein Marktteilnehmer eine der beiden Seiten verbindlich ausgleicht.

(„Von Dir“ - „An Dich“)

6.2.4.6. (Inhalt § 4 Abs. 2 Satz 1 alt) Fragt ein Makler oder Händler auf den in der Spanne genannten Geld oder Briefkurs nach der Höhe des gesuchten oder angebotenen Betrages (Stückzahl oder Nennbetrag), ist er auf Verlangen des ~~Ausrufenden~~ **skontroführenden Maklers** verpflichtet, den Betrag abzugeben oder anzunehmen, der ihm auf seine Frage genannt wird.

alternativ:
 z.B. keine Auskunftspflicht
 (Schutz vor Mißbrauch)

„Ohne etwas nehmen zu müssen,“

6.2.4.7. Wird ein skontroführender Makler mit einer Kompensation zu einem gerechneten Kurs/Preis beauftragt, hat er dabei alle vorliegende Aufträge zu berücksichtigen.

Redaktionelle Änderung von § 4 Abs. 3 alt.

Bedingungen für die Geschäfte an den deutschen Wertpapierbörsen
--

3. Überarbeitung 1994

Bemerkungen

Usancen

|

|

Bedingungen für die Geschäfte an den deutschen Wertpapierbörsen

3. Überarbeitung 1994

Bemerkungen

Usancen

6.2.5. Kurs/Preisfeststellung

Nach Schluß der Aufnahme ist unverzüglich der festgestellte Kurs/Preis und der ihm zugrunde liegende Umsatz bekanntzugeben. Diese sind in das elektronische System einzugeben. Bei Ausfall der elektronischen Kursanzeige ist der Kurs/Preis auf einem Ersatzmedium (Kurstafel oder Aushang) anzuzeigen. Wird das Orderbuch nicht ausgeglichen, ist die Ausführungsquote der teilweise ausgeführten Seite unverzüglich bekanntzugeben.

Es gilt der ausgerufen Kurs/Preis.

„Geld“ vor „Brief“
(siehe München 5.1.4.)

Kurs/Preise, die fehlerhaft in das System eingegeben wurden, können bis 2 Minuten nach Eingabe korrigiert werden.

Danach sind Berichtigungen nur noch mit Zustimmung der HÜST möglich. Entsprechende Stornierung der Ausführungen und Neueingabe, sowie Rekonstruktion des Orderbuchs sind erforderlich.

Umsatzberichtigungen können vom SM selbst vorgenommen werden.

6.2.5.1. Kurs/Preiskorrektur

Ist ein Kurs/Preis unter falschen Voraussetzungen (grober Irrtum) zustande gekommen, kann mit/ohne Einverständnis der am Handel Beteiligten und unter Hinzuziehung der Handelsüberwachung das Wertpapier neu aufgerufen und der Kurs/Preis neu festgestellt werden.

Fristenregelung

(Beispielsammlung erforderlich!)

Ausführliche Diskussion erforderlich

Das 2. Finanzmarktförderungsgesetz sieht eine Handelsüberwachungsstelle an der Börse vor, deren Funktion in den Geschäftsbedingungen genauso zu berücksichtigen sein kann, wie die der landesrechtlichen Marktaufsicht, vgl. dazu die §§ 1 bis 2 d BörsG in der Fassung des 2. Finanzmarktförderungsgesetzes.

6.3. Feststellungsverfahren bei fortlaufender Notierung

6.3.1. Bei der fortlaufenden Notierung werden vorliegende Orders vom skontroführenden Makler ausgerufen und dem Markt zur Ausführung angeboten.

6.3.2. Vor der Feststellung eines Börsenpreises im fortlaufenden Handel, muß den Handelsteilnehmern die aus Angebot und Nachfrage ermittelte Preisspanne zur Kenntnis gegeben werden.

Dies gilt nicht, wenn der Makler auf im Markt bekanntgegebene Angebote oder Nachfragen eingeht.

6.3.3. (§ 4 Abs. 1 alt) Das Ausrufen eines Kurs/Preises gilt als Vertragsangebot gegenüber allen zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenen Besuchern. Im fortlaufenden Handel bezieht sich dieses Angebot wenigstens auf den festgesetzten Mindestschluß. Dieses Ange-

Diskussion erforderlich

Vgl. dazu § 11 Abs. 2 BörsG in der Fassung des 2. Finanzmarktförderungsgesetz
offene Fragen: Orderlage ausgeglichen, keine weiteren Orders vorhanden; einseitige Orderlage

Zu 6.2. und 6.3. gilt im übrigen folgendes:

Ein ausgerufenes Vertragsangebot ist (im börsenüblichen Sinne) unverzüglich anzunehmen. Verspätete Annahmen muß der Makler nicht berücksichtigen.

Stellt ein Händler oder Makler die Frage nach einem handelbaren Kurs/Preis, ist dem Fragesteller Priorität in der Annahme des Vertragsangebotes einzuräumen.

Eine ausgerufene Spanne wird nicht durch ein Gegenangebot aufgehoben.

Bedingungen für die Geschäfte an den deutschen Wertpapierbörsen

3. Überarbeitung 1994

bot bezieht sich, wenn nicht besonders angegeben, auf den festgesetzten Mindestschluß (§ 2.2.2.). Dies gilt auch, wenn Kurs/Preise "zum Aussuchen" gestellt werden.

6.3.4. Im fortlaufenden Handel gilt für den Zuruf das Zeitprinzip, im Orderbuch bereits vorhandene Orders werden gleichbehandelt.

6.3.5. (§ 4 Abs. 2 alt) Fragt ein Makler oder Händler auf einen ausgerufenen Geld oder Briefkurs nach der Höhe des gesuchten oder angebotenen Betrages (Stückzahl oder Nennbetrag), ist er auf Verlangen des Ausrufenden verpflichtet, den Betrag abzugeben oder anzunehmen, der ihm auf seine Frage genannt wird; dies gilt nicht beim Ausrufen einer Kurstaxe durch den Kursmakler.

Nimmt ein Makler oder Händler das ihm durch Ausrufen eines Kurs/Preises gemachte Vertragsangebot ohne Nennung des Betrages an, ist er auf Verlangen des Ausrufenden verpflichtet, den Betrag abzugeben oder anzunehmen, der ihm von dem Ausrufenden genannt wird.

6.3.6. (§ 4 Abs. 3 alt) Wird ein Kursmakler skontroführender Makler mit einer Kompensation zu einem bestimmten variablen Kurs/Preis beauftragt, hat er dabei nicht nur vorliegende Aufträge zu berücksichtigen, sondern das Papier auszurufen; ihm daraufhin erteilte Aufträge hat er ebenfalls zu berücksichtigen.

Kompensationen im variablen Handel können nur zur sofortigen Ausführung erteilt werden.

6.3.7. Elektronische Verbreitung von Kurs/Preisspannen/Taxen

Eine in einem elektronischen Informationssystem eingegebene Spanne ist verbindlich und gilt, wenn nicht anders angegeben, für die kleinste variable Einheit. Ein Abschluß ist analog dem fortlaufenden Handel nur durch Zuruf beim skontroführenden Makler möglich.

Eine eingegebene Kurstaxe dient der Vorabinformation der Handelsteilnehmer für die nächste Kurs/Preisfeststellung und ist unverbindlich.

6.3.8. Besonderheiten

Wird aufgrund des Stellens einer Kursspanne der Zuruf durch den skontroführenden Makler mit dem Zusatz „mit Besserungsschein“ („Garantie“) akzeptiert (im Orderbuch vorliegende Orders können nicht ausreichend ausgeführt werden), ist der Zuruf entweder

a) zum nächsten notierten Kurs/Preis, der gleich oder besser ist, ausgeführt oder

b) zum letzten, vorhergehenden und ausführbaren Kurs/Preis auszuführen.

Zulässigkeit des Handels von gebrochenen Stückelungen über dem var. Mindestbetrag

Bemerkungen

Vorgriff auf Funktionserweiterungen in BOSS-CUBE

muß die augenblickliche Orderlage widerspiegeln - kann nicht willkürlich erfolgen

*Beispiel:
Kursspanne „5:6“; Orderbuch 1000 6B, von Dir 100 mit 6, „an Dich mit 6+Besserungsschein“, nächster Kurs 7 (kein Kurs 6), letzter Kurs 5, Ausführung mit 5
Probleme, wenn kein ausführbarer Kurs vorhanden*

Usancen

Wird ein Angebot akzeptiert, kann es nicht zurückgezogen werden, wenn nach einem höheren Volumen gefragt wird.

Besonderheiten der fortlaufenden Notierung:

In der fortlaufenden Notierung werden nur „bezahlt-Kurs/Preise“ festgestellt.

Dies gilt nicht, wenn der Zuruf das angebotene Volumen betragsmäßig überschreitet und der Zuruf mit dem Zusatz „Order“ versehen ist.

Gleiches gilt, wenn durch den Zuruf nur Teile eines beim skontroführenden Makler vorliegenden Auftrags ausgeführt werden können.

Regelbedarf für den Fall, daß der Zurufende das Limit über/unterbietet.

(In diesem Fall ist bei Zuruf der Betrag, der durch die Kursspanne zur Ausführung angeboten wurde, zum ausgerufenen Kurs/Preis auszuführen, der Rest ist ggfls. zum neuen Limit auszuführen.

Anders ist bei Ordererteilung zu verfahren; hier ist ggfls. eine neue Kurs/Preisspanne zu definieren; analog zur Regel, daß in der fortlaufenden Notierung nur bezahlt-Kurse notiert werden.)

Regelbedarf

Bedingungen für die Geschäfte an den deutschen Wertpapierbörsen

3. Überarbeitung 1994

Bemerkungen

Usancen

6.4. Feststellungsverfahren bei Mehrfach-Notierung

6.4.1. Bei Wertpapieren, die zur Einheitsnotierung zugelassen sind, können, wenn weitere Aufträge nach der Einheitskursfeststellung eingehen, weitere Kurs/Preisfeststellungen erfolgen.
Vorhandene Aufträge sind zu berücksichtigen.

6.4.2. Die Geschäftsführung legt fest:

- a) die Wertpapiere, die in die bedarfsorientierte Mehrfachnotierung einbezogen werden,
- b) den Mindestumsatz,
- c) den Zeitpunkt (z.B. nach der gesamten Einheitskursfeststellung),
- d) Art und Form der notwendigen Information der Marktteilnehmer

andere Modelle denkbar
z.B. modifizierte Form des variablen Handels
2. Kassakurs optional (Technik untersuchen)
2. Kassakurs zu festen Zeiten

Bedingungen für die Geschäfte an den deutschen Wertpapierbörsen

3. Überarbeitung 1994

Bemerkungen

Usancen

6.5. Kurse/Preise

6.5.1. Kurs/Preis

**Kurse/Preise werden nur dann festgestellt, wenn sie mit Umsatz verbunden sind.
„Bezahlt-Kurse“ ohne Umsatz sind nicht zulässig.**

Als Kurs/Preis ist derjenige festzustellen, welcher der wirklichen Geschäftslage des Handels an der Börse entspricht.

Kann der Kurs/Preis innerhalb einer Bandbreite festgestellt werden, sollte die Kurs/Preisfeststellung in der Mitte erfolgen. Käufer und Verkäufer sollten gleichbehandelt werden.

Liegen nur unlimitierte Aufträge vor, ist bei der Kurs/Preisfeststellung der letztnotierte Kurs/Preis und die Veränderung des allgemeinen Kurs/Preisniveaus zu berücksichtigen.

Gesetzliche Definition
nach 2. Finanzmarktförderungsgesetz:
- „Börsenpreise“ (hier als „Preis“ bezeichnet):
§ 11 Abs. 1 BörsG: Preise für Wertpapieren, die während der Börsenzeit an einer Wertpapierbörse im amtlichen Handel oder im geregelten Markt festgestellt werden, sind Börsenpreise.
§ 78 Abs. 2 BörsG: Preise für Wertpapiere, die während der Börsenzeit an einer Wertpapierbörse im Freiverkehr ermittelt werden, sind Börsenpreise.
- „amtlich festgestellter Börsenpreis“ (hier als „Kurs“ bezeichnet)
§ 29 Abs. 1 BörsG: Bei Wertpapieren, deren Börsenpreis amtlich festgestellt wird, erfolgt diese Feststellung durch den Kursmakler.

vgl. § 11 Abs. 2 Satz 5:
Die Börsenpreise und die ihnen zugrundeliegenden Umsätze sind den Handelsteilnehmern unverzüglich bekanntzumachen.

vgl. § 29 Abs. 3 Satz 1
Als Börsenpreis ist derjenige Preis amtlich festzustellen, welcher der wirklichen Geschäftslage des Handels an der Börse entspricht.

Usancen?

nur wenn keine anderen Indikatoren, wie z.B. Kurs/Preise an anderen Börsen oder in einem EHS

Bedingungen für die Geschäfte an den deutschen Wertpapierbörsen

3. Überarbeitung 1994

Bemerkungen

Usancen

Bei Wertpapieren, für die es Parallelmärkte gibt (z.B. IBIS oder andere Börsen) sollen bei der Kurs/Preisfeststellung, soweit möglich, deren Kurse/Preise berücksichtigt werden.

Bei der Kurs/Preisfeststellung von Optionsscheinen sollte die Veränderung des Basiswertes berücksichtigt werden.

Bei der Preisfeststellung von festverzinslichen Wertpapieren sollte die aktuelle Marktrendite berücksichtigt werden.

Liegen bei festverzinslichen Werten weder Orders noch Weisungen des Emittenten vor, sollte der festgestellte Vortageskurs übernommen werden.

alternativ: Ausführung zum letztnotierten Kurs/Preis

(Rechtslage überprüfen!)
heute Praxis - Widerspruch zu Satz 1

Bedingungen für die Geschäfte an den deutschen Wertpapierbörsen

3. Überarbeitung 1994

Bemerkungen

Usancen

6.5.2. Kurs/Preiszusätze

Bei der Kurs/Preisfeststellung von Wertpapieren werden nachstehende in der Börsenordnung geregelte Zusätze und Hinweise verwendet:

Zu den festgestellten Kursen/Preisen müssen bei Nummer 1 - 5 außer den unlimitierten Kauf- und Verkaufsaufträgen alle über dem festgestellten Kurs/Preis limitierten Kaufaufträge und alle unter dem festgestellten Kurs/Preis limitierten Verkaufsaufträge ausgeführt sein. Inwieweit die zum festgestellten Kurs/Preis limitierten Kauf- und Verkaufsaufträge ausgeführt werden konnten, ergeben die Kurs/Preiszusätze.

1. **b** oder Kurs ohne Zusatz = bezahlt: Alle *ausführbaren* Aufträge sind ausgeführt;
2. **bG** = bezahlt Geld; Die zum festgestellten Kurs limitierten Kaufaufträge müssen nicht vollständig ausgeführt sein; es bestand weitere Nachfrage;
3. **bB** = bezahlt Brief; Die zum festgestellten Kurs limitierten Verkaufsaufträge müssen nicht vollständig ausgeführt sein; es bestand weiteres Angebot;
4. **ebG** = etwas bezahlt Geld; Die zum festgestellten Kurs limitierten Kaufaufträge konnten nur zu einem geringeren Teil ausgeführt werden;
5. **ebB** = etwas bezahlt Brief; Die zum festgestellten Kurs limitierten Verkaufsaufträge konnten nur zu einem geringen Teil ausgeführt werden;
6. **ratG** = rationiert Geld; Die zum Kurs und darüber limitierten Kaufaufträge konnten nur beschränkt ausgeführt werden;
7. **ratB** = rationiert Brief; Die zum Kurs und niedriger limitierten sowie die unlimitierten Verkaufsaufträge konnten nur beschränkt ausgeführt werden;
8. ***** = Sternchen: Kleine Beträge konnten nicht gehandelt werden.

Inhalt § 28 BörsO.

Zum Kurs/Preiszusatz „c“ in der BörsenO vgl. BV-Beschluß vom 25.5.1994 und die KK-Protokolle vom 11.2.1994 S. 25 und vom 19.4.1994 S. 17.

Zuruforders und Zurufhandel sind in ihrer Handhabung nicht identisch. (z.B. durch keinen Kurs/Preiszusatz bei Abschluß)

Ausführung > 25(30) %

Ausführung < 25(30) %

Mindestausführung x%
Sollte sich an wirtschaftlichen Größen (Berücksichtigung von Mindestgebühren) orientieren.

Kleine Beträge:
Aktien <10 Renten <DM 1.000
oder siehe § 7

6.5.3. Kurserläuterung:

1. **ex D** = ohne Dividende:
Erste Notiz unter Abschlag der Dividende;
2. **ex A** = Ausschüttung:
Erste Notiz unter Abschlag einer Ausschüttung;
3. **ex BR** = ohne Bezugsrecht:
Erste Notiz unter Abschlag eines Bezugsrechts;
4. **ex BA** = ohne Berichtungsaktien:

„nach“ Abschlag

Bedingungen für die Geschäfte an den deutschen Wertpapierbörsen

3. Überarbeitung 1994

- 5. Erste Notiz nach Umstellung des Kurses auf das aus Gesellschaftsmitteln berichtete Aktienkapital;
ex SP = ohne Splitting;
- 6. Erste Notiz nach Umstellung des Kurses auf die geteilten Aktien;
ex ZS = ohne Zinsen;
- 7. Erste Notiz unter Abschlag der Zinsen;
ex AZ = ohne Ausgleichszahlung: erste Notiz unter Abschlag einer Ausgleichszahlung
- 8. ex BO = ohne Bonusrecht: erste Notiz unter Abschlag eines Bonusrechts
- 9. ex abc = ohne verschiedene Rechte; Erste Notiz unter Abschlag verschiedener Rechte;

Bemerkungen

Usancen

6.5.4. Hinweise

- 1. G = Geld:
Zu diesem Preis bestand nur Nachfrage;
- 2. B = Brief:
Zu diesem Preis bestand nur Angebot;
- 3. - = gestrichen:
Ein Kurs konnte nicht festgestellt werden;
- 4. - G = gestrichen Geld:
Ein Kurs konnte nicht festgestellt werden, da nur Nachfrage bestand;
- 5. - B = gestrichen Brief:
Ein Kurs konnte nicht festgestellt werden, da nur Angebot bestand;
- 6. - T = gestrichen Taxe:
Ein Kurs konnte nicht festgestellt werden; der Preis ist geschätzt;
- 7. - GT = gestrichen Geld/Taxe:
Ein Kurs konnte nicht festgestellt werden; der Preis ist auf Nachfrageseite geschätzt;
- 8. - BT = gestrichen Brief/Taxe:
Ein Kurs konnte nicht festgestellt werden; der Preis ist auf Angebotsseite geschätzt;
- 9. ausg. = ausgesetzt;
Die Kursnotierung ist ausgesetzt
- 10. -Z = gestrichen Ziehung: die Notierung der Schuldverschreibung ist wegen eines Auslösungstermines ausgesetzt. Die Aussetzung beginnt 2 Börsentage vor dem festgesetzten Auslösungstag und endet mit Ablauf des Börsentages danach.
- 11. H = Hinweis:
Auf Besonderheiten wird gesondert hingewiesen;

Hinweise werden verwendet, wenn kein Kurs/Preis zustande gekommen ist.

Nur marktgerecht limitierte Orders haben Anspruch auf Berücksichtigung *in einer nominalen* Notierung.

Wann kann/soll taxiert oder gestrichen werden? (Regelbedarf)

nur „Ziehung“ (ausgesetzt wegen Ziehung)

Bedingungen für die Geschäfte an den deutschen Wertpapierbörsen

3. Überarbeitung 1994

Bemerkungen

Usancen

§ 7 Ausführung der Aufträge

muß noch gesammelt und formuliert werden:

Mindestausführungen

Kleinstaufträge können bei einer Zuteilung bevorzugt behandelt werden.
Kleinstaufträge sind Aufträge, deren Stückzahl/Nominal 20% (10%) des variablen Mindestbetrags nicht überschreiten.

Besonderheiten

z.B. bei interessewahrenden Orders:

Werden Geschäfte aufgrund von iw-Orders „vorbehaltlich Aufgabe“ abgeschlossen, sind diese bei der späteren Aufgabenschließung besonders zu kennzeichnen

Der Handel in effektiven Stücken kann auf die Lieferbarkeit der geordneten Stückzahlen beschränkt werden.

(besonderer Kurshinweis erforderlich)

oder:

Der Handel kann in Streifbandwerten auf lieferbare Stückelungen beschränkt werden.

Mittelkursausführung

Aufträge aus dem variablen Handel - Ausführung zum Einheitskurs - Restnominal muß bei evtl. Zuteilung/Reparierung variabel handelbar bleiben.

§ 7 Abs. 1 alt in § 2.3.2.
§ 7 Abs. 2 alt in § 2.3.3.
§ 7 Abs. 3 alt in § 2.3.4.
§ 7 Abs. 4 alt in § 2.3.5.
§ 7 Abs. 5 alt in § 2.2.1.
§ 7 Abs. 6 alt in § 2.3.6.

Bedingungen für die Geschäfte an den deutschen Wertpapierbörsen

3. Überarbeitung 1994

Bemerkungen

Usancen

§ 7 a Technische Störungen

Jeder Börsenteilnehmer hat bei Störungen im System die Geschäftsführung der Rheinisch-Westfälischen Börse zu Düsseldorf unverzüglich zu benachrichtigen.

Im wesentlichen die Übernahme des Inhalts von § 7a der Geschäftsbedingungen von Frankfurt, Stuttgart und Hannover neu: HUSSt ?

§ 7 b Notfallregelungen

(1) Bei Rechnerausfall, Systemengpässen, Software-Fehler und ähnlichen Systemstörungen, die eine ordnungsgemäße Fortsetzung des Handels nicht mehr zulassen, kann der Handel ausgesetzt werden.-Kann der Börsenbetrieb erst nach 13.30 Uhr wieder aufgenommen werden, finden an diesem Tag keine variablen Notierungen mehr statt. Kann das System bis 15.00 Uhr nicht zur Verfügung gestellt werden, wird der Handel für den Rest des Tages eingestellt.

Im wesentlichen die Übernahme des Inhalts von § 7 b der Geschäftsbedingungen von Frankfurt, Stuttgart und Hannover. § 7 b Abs 1 S. 2 der Regelung in Frankfurt und Hannover lautet zusätzlich: „Die Börsenzeit kann nach Wiederaufnahme des Handels verlängert werden.“

§ 7 b Abs. 1 S. 3 2. Halbsatz in Frankfurt und Hannover lautet: „.....wieder aufgenommen werden, wird für jede Gattung nur noch ein gerechneter Kurs festgestellt.“

§ 7 b Abs. 1 Satz 3 2. Halbsatz der Geschäftsbedingungen Stuttgart lautet: „..... wieder aufgenommen werden, finden an diesem Tag keine variablen Notierungen mehr statt.“

(2) Bei Funktionsausfall in einer oder mehreren Gattungen gelten die vorgenannten Regelungen entsprechend.

(3) Wird der Handel an einem Börsentag nicht bzw. nicht mehr aufgenommen, verfallen alle tagesgültigen Orders.

Bedingungen für die Geschäfte an den deutschen Wertpapierbörsen

3. Überarbeitung 1994

(4) Wird der Handel nach einer Handelsaussetzung wieder aufgenommen, wird den skontroführenden Maklern das elektronische Orderbuch wie vor der Handelsaussetzung angezeigt. Skontroführende Makler sind verpflichtet, bei einer Handelsaussetzung unverzüglich den zuletzt festgestellten Kurs/Preis an ihrer Schranke durch Aushang bekanntzugeben, wenn sie diesen Kurs/Preis infolge des Systemausfalls nicht eingeben konnten. Bei Wiederaufnahme des Handels sind die erforderlichen Systemeingaben nachzuholen. Orders, die den skontroführenden Maklern bei Handelsaussetzung vorliegen und aufgrund des Systemausfalls nicht eingegeben werden konnten, sind von den skontroführenden Maklern mit Annahmehrszeit zu dokumentieren.

Bemerkungen

Zusätzlich in § 7 b Abs. 4 S. 1 Frankfurt, Stuttgart und Hannover: „.....angezeigt wenn das elektronische Orderbuch vor der Handelsaussetzung gesperrt war.“

Annahmehrszeit fehlt in § 7 b Abs. 4 der Geschäftsbedingungen in Frankfurt, Stuttgart und Hannover.

Usancen

7 c Aussetzung des Handels

neu

Regelungsbedarf der Aussetzung im allgemeinen.

Zu Störfällen im System bei BOSS-CUBE und IBIS sowie zur Kursmaklertätigkeit in diesen Fällen vgl. KK-Protokoll vom 5.10.1993 S. 6 (*Die Kursmakler dürfen bei Systemausfall BOSS-CUBE nur in den ihnen zugewiesenen Papieren ihres Skontos einen dem Freimakler analogen Handel durchführen.*) und S.18. (*IBIS-Kurse dürfen nicht amtlich gestellt werden.*)

§ 8 Maßnahmen bei Kurs/Preisschwankungen

(1) Stellt der skontroführende Makler aufgrund der vorliegenden Aufträge fest, daß der Kurs/Preis erheblich von dem zuletzt notierten **numerischen** Kurs/Preis oder der zuletzt ~~genannten~~ **notierten** Taxe abweichen dürfte, so hat er erwartete Kurs/Preisveränderungen

Die Nennung einer Taxe kann nicht ausreichen.

Rücknahme der P/M-Ankündigung - Folgen ?
Technik ?

a) bei festverzinslichen Wertpapieren von mehr als 1,5 Prozent des Nennwertes mit + bzw. ./., von mehr als 3 Prozent mit ++ bzw. ././.,

b) bei Aktien von
mehr als 5 bis 10 Prozent des Kurswertes mit + bzw. ./.,
von mehr als 10 bis 20 Prozent mit ++ bzw. ././.,
von mehr als 20 Prozent mit +++ bzw. ./././., unter Angabe einer Taxe,
jedoch bei Aktienkursen bis einschließlich DM 5,- nur erwartete Veränderungen von
mehr als 10 bis 20 Prozent mit ++ bzw. ././.,
von mehr als 20 Prozent mit +++ bzw. ./././.,

Bedingungen für die Geschäfte an den deutschen Wertpapierbörsen

3. Überarbeitung 1994

Bemerkungen

Usancen

c) (Inhalt § 8 c bzgl. Kurs/Preise von Optionsscheinen zwischen DM 5,-- und DM 10,-- vgl. BV-Beschluß vom 7.12.1992)

bei Optionsscheinen , **unter Berücksichtigung des Basiswertes**, von mehr als 10 bis 20 Prozent des Kurswertes mit + + bzw. ./ ./., von mehr als 20 Prozent mit + + + bzw. ./ ./ ./., jedoch bei Kurs/Preisen von Optionsscheinen zwischen DM 5,-- und DM 10,-- nur erwartete Veränderungen von mehr als 20 Prozent mit + + + bzw. ./ ./ ./.,

dem Vertreter der Handelsüberwachungsstelle anzuzeigen.

Dieser gibt die Anzeige der Ankündigung durch die bestehenden Systeme, bzw. Anschreiben auf der Hinweistafel frei, mit der zugleich eine Kurs/Preistaxe zu veröffentlichen ist.

.

(2) Bei Wandelobligationen, Optionsanleihen mit Optionsscheinen und Genußscheinen gilt die Regelung für Aktien entsprechend. Bei Genußscheinen ohne Optionsschein, die auf der Grundlage des Gesetzes über das Kreditwesen begeben worden sind, hat der skontroführenden Makler erwartete Kurs/Preisveränderungen von mehr als 1,5 % des Nennwertes mit + bzw. ./ von mehr als 3 % des Nennwertes mit + + bzw. ./ ./ anzuzeigen.

(3) (Inhalt § 8 Abs. 3 vgl. BV-Beschluß vom 20.3.1991)

Bei Optionsscheinen im Kurswert bis DM 5,-- sowie bei Bezugsrechten entfällt eine Ankündigung.

(4) Bei Maßnahmen gemäß Abs. 1 und 2 darf der Kurs/Preis erst nach einer angemessenen Frist **und nur im Einvernehmen mit einem aufsichtführenden Mitglied des Börsenaufsichtsausschusses** ~~einem~~ **Vertreter der Handelsüberwachungsstellen** festgestellt werden.

(5) Eine Plus- oder Minusankündigung gemäß Absatz 1 ist auch bei der Wiederaufnahme einer Notierung nach einer Aussetzung, **abgesehen von einer Aussetzung wegen „Ziehung“**, vorzunehmen. Im Einvernehmen mit dem **Vertreter der Handelsüberwachungsstellen** kann der skontroführende Makler den Beginn der Notierung eine angemessene Zeit hinausschieben oder bei variabel gehandelten Werten die Notierung mit der Feststellung des Einheitskurses beginnen.

Regelungen mit IBIS abgleichen

Warum ist die HÜST notwendig, wenn nur eine extreme Orderlage angezeigt wird?
Eine Beteiligung bei der Kurs/Preisfeststellung ist dann ohnehin zwingend vorgeschrieben.

BOSS
Plausibilitätsprüfung 100%

Diskussion erforderlich

Funktion in BOSS noch nicht realisiert

Die zeitliche Differenz zwischen der P/M-Ankündigung und der Kurs/Preisfeststellung beträgt im Regelfall mindestens 10 Minuten.

Wird eine Kurs/Preisfeststellung z.B. durch P/M-Ankündigung verzögert, ist die Ordersperre zwischenzeitlich aufzuheben?
(Kundenreaktion ermöglichen)

Bedingungen für die Geschäfte an den deutschen Wertpapierbörsen

3. Überarbeitung 1994

Bemerkungen

Usancen

§ 8 a Maßnahmen bei außergewöhnlichen Kurs/Preis und Umsatzbewegungen
(Zur Verabschiedung und zum Inhalt von § 8 a vgl. BV-Beschluß vom 20.3.1991)

(1) Bei Schwankungen, die eine Abweichung von mehr als 25 % vom letzten notierten Kurs/Preis ausmachen, wird nur ein Tax-Kurs festgestellt; ein Handel findet an diesem Tage nicht statt. **Die Geschäftsführung** der Börse ~~Aufsichtsführende~~ kann jedoch Notierungen zulassen, wenn sich in dem betreffenden Markt oder auf voller Marktbreite Schwankungen in gleicher Größe ergeben.

(2) Bei gegenläufigen Schwankungen erheblichen Ausmaßes (z.B. 3-fach Minusankündigung, darauffolgend 3-fach Plusankündigung) wird gleichfalls nur eine Taxe notiert, ohne daß ein weiterer Handel stattfindet.

(3) Bei mehr als 20 %igen Schwankungen (3-fach Minus- bzw. 3-fach Plusankündigung), die bereits zu Beginn der Börse vorliegen, beginnt die Notierung in variabel notierten Werten grundsätzlich erst mit der Feststellung des Einheitskurses; **In diesem Fall kann ein abweichender Zeitpunkt von der Geschäftsführung der Börse festgelegt werden;** fortlaufende Notierungen können sich dann anschließen.

(4) Ist eine Taxe/Spanne bekanntgemacht worden, so ist eine davon erheblich abweichende Notierung erst vorzunehmen, wenn durch eine veränderte Taxe/Spanne angemessene Zeit vorher darauf aufmerksam gemacht wurde.

(5) ~~Die Aufsichtsführenden~~ Die Geschäftsführung kann in extremen Situationen den skontroführenden Maklern generell die Ermächtigung erteilen, bei einfachen Plus- und Minusankündigungen sofort zu notieren. ~~Die Zustimmung des Aufsichtsführenden ist später im Verlauf der Börsensitzung einzuholen.~~ **Der Vertreter der Handelsüberwachungsstelle ist unverzüglich von der Maßnahme zu unterrichten.**

(6) ~~Der Aufsichtsführende~~ Die Geschäftsführung der Börse kann einen Orderannahmeschluß verfügen. Das gilt sowohl für die Feststellung des ersten wie des Einheits- und des Schlußkurses.

(7) Analog zu Absatz 3 kann durch die Geschäftsführung der Börse veranlaßt werden, daß statt einer mit dem Einheitskurs beginnenden Kursfeststellung nur ein Tageskurs (crash-Kurs) festgestellt wird. Zu diesem Kurs/Preis sind alle für den Börsentag gültigen Orders einzubeziehen.

§ 8 a Abs. 3 der Geschäftsbedingungen in Stuttgart, Hamburg, Hannover und Bremen lautet:
(3) Bei mehr als 20 %igen *Abweichungen vom letzten notierten Kurs/Preis* (3fach Minus- bzw. 3fach Plusankündigung), die sich *schon bei der ersten Kurs/Preisermittlung ergeben*, beginnt die Notierung in variabel notierten Werten grundsätzlich erst mit der Feststellung des Einheitskurses; fortlaufende Notierungen können sich dann anschließen.

In der Düsseldorfer Fassung ist die Vorbörse einbezogen.

Formulierung

BOSS prüfen

Regelungsbedarf
Technik vorgesehen

Bedingungen für die Geschäfte an den deutschen Wertpapierbörsen

3. Überarbeitung 1994

Bemerkungen

Usancen

§ 9 Repartierung - Rationierung

(1) (Inhalt § 9 Abs. 1 alt) Stellt der Skontroführenden Makler aufgrund der vorliegenden Aufträge fest, daß diese voraussichtlich nur durch beschränkte Zuteilung oder Abnahme (Repartierung/Rationierung) ausgeführt werden können, ist der Markt unter Bekanntgabe einer Kurs/Preistaxe **und gegebenenfalls der Zuteilungsquote** hierauf aufmerksam zu machen.

(2) Rationierungen sind auch dann vorzunehmen, wenn eine betragsmäßig höhere Ausführungsquote zu einer unverhältnismäßigen Kurs/Preisabweichung führen würde.

(3) (Inhalt § 9 Abs. 2 alt) Die Feststellung des Kurs/Preises und die Festlegung der zu **begründenden** Repartierungs-(Rationierungs-) Quote kann nur im Einvernehmen mit dem ~~aufsichtsführenden Mitglied des Börsenvorstandes oder dessen Vertreter~~ **Vertreter der Handelsüberwachungsstelle** vorgenommen werden. Bei der Quotenzuteilung werden zum Zuge kommende limitierte und die unlimitierten Aufträge gleichbehandelt. ; **Kleinstaufträge können bevorzugt behandelt werden.**
Liegen zu diesem Kurs/Preis Kompensationsorders vor, sind diese wie getrennte Kauf- und Verkauforders zu behandeln.

„Unverhältnismäßige Kurs/Preisabweichung“ ist mindestens im Minus/Plusbereich zu definieren.

derzeitige Handhabung in BOSS anders

Aufgaben- und Eigengeschäfte sind mit den übrigen Aufträgen gleichzubehandeln.

Kleinstaufträge sind Aufträge, deren Stückzahl/Nominal 20% (10%) des variablen Mindestbetrags nicht überschreiten.